

Dr.Johann Raunikar
Dr.W.Taucherstraße 5
8280 Fürstenfeld

Stellungnahme zum Entwurf des Umweltministers zu einer UVP-G Novelle 2009

Allgemeine Einschätzung

Hintergrund für die Novelle ist ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, weil es im Anhang des UVP-G zu wenig Schwellenwerte gibt, die sich auf besonders sensible Gebiete beziehen (diese sind Ö in Spalte 3 des Anhangs I zum UVP-G geregelt). Dies wird jetzt angepasst. Daneben gibt es kleinere, z.T. redaktionelle Anpassungen, die größtenteils akzeptabel sind. Es gibt demnach wenig an sich „Dramatisches“, doch wird das Gesetz durch kleine Schritte sukzessive demontiert.

Der Novellenentwurf des Umweltministers **ignoriert die zentralen Forderungen** der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen, Umweltschutzvereinigungen und anderer Interessengruppen. Gleichzeitig ist eine klare Handschrift der Wirtschaft erkennbar. Letztere wurde, wie im Vorblatt des Entwurfs zu lesen ist, in die Vorbereitung der Novelle einbezogen. Andere nichtstaatliche Interessengruppen nicht.

So wird das traurige Ergebnis schon in den Erläuterungen des Umweltministeriums (ehrlischerweise) dargestellt:

"Auf Ebene der Länder ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Anzahl von UVP-Feststellungsverfahren und höchstens einigen wenigen zusätzlichen UVP-Genehmigungsverfahren zu rechnen."

Die Novelle kann wie folgt zusammen gefasst werden:

- Die **Beteiligungsrechte** für die Öffentlichkeit werden nicht verbessert, sondern indirekt **eingeschränkt**, (Stärkung des vereinfachten Verfahrens, Feststellungsverfahren).
- Die **UVP-Prüftiefe** wird **reduziert** (Stärkung des vereinfachten Verfahrens; „normales Verfahren“, spielt nur noch Nebenrolle).
- Die im EU-Vergleich vielfach **erheblich zu hohen Schwellenwerte** für eine UVP-Pflicht werden nicht angetastet, Anpassungen erfolgen nur dort, wo die EU jetzt unmittelbar mit Klage droht (vgl Flughafen Wien, bestimmte sensible Gebiete).
- Bei der **Wasserkraft** gibt es Erleichterungen für die Wirtschaft, statt Senkungen der Schwellenwerte, wie von den NGOs gefordert.
- **Klimaschutz** wird in Zukunft genauer geprüft, jedoch wird dadurch sicher kein Projekt erheblich geändert werden; für die „im Betrieb“ Treibhausgas-

intensiven Straßenbauvorhaben ist die Klimaregelung irrelevant. Im vereinfachten Verfahren werden weiters wichtige klima- und energierelevante Parameter weniger intensiv geprüft.

Das ÖKOBÜRO, einige Mitgliedsorganisationen, sowie andere NGOS haben bereits im Frühling und Sommer 2008 koordinierte Positionen zur Novelle dem Umweltminister übermittelt (Download unter http://doku.cac.at/uvp2008_joint_position_oekob_4juli2008.pdf, <http://www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=1467&ID=225127>).

Diese Forderungen wurden jedoch komplett übergangen bzw. ignoriert.

Unsere **Stellungnahme** vom Juli 2008 mit den Hauptforderungen zum UVP-G finden sie **unten im Volltext**.

- **Stärkung der Beteiligungsrechte** (Beteiligungskosten, aufschiebender Rechtsschutz im BMVIT Verfahren, Schlechterstellung im vereinfachten Verfahren, Ausschluss vom Feststellungsverfahren etc):
 - Novelle: **Keine Verbesserung**, vielmehr sogar Verschlechterung: nach dem Entwurf wird für 200 Tatbestände (44 zusätzlich) des Gesetzes die UVP im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt und nur noch 42 im „normalen“ Verfahren. MaW: **das normale Verfahren ist jetzt ganz klar das „Ausnahmeverfahren“**. Das vereinfachte Verfahren wird der Regelfall. Im vereinfachten Verfahren haben Bürgerinitiativen keine Parteirechte und NGOs nur eingeschränkten Rechtsschutz (kein VwGH Zugang).
- **Senkung der Schwellenwerte**, weil es in Ö im internationalen Vergleich viel zu wenige UVPs gibt:
 - Novelle: Findet nicht statt; **lediglich Spalte 3 Anpassung** aufgrund der EU-Drohung mit dem Vertragsverletzungsverfahren.
- **Klimaschutzprüfung** in der UVP:
 - Novelle: Es gibt jetzt eine Klausel zur Optimierung der Energieeffizienz sowie zu Treibhausgasen. Das bringt z.T. Verbesserungen im Anlagenbereich (wenig jedoch im vereinfachten Verfahren), ist aber für den Verkehr kaum von Bedeutung. Wir forderten eine verpflichtende **Klimaverträglichkeitsprüfung**, die eine umfassende, klimarelevante Alternativenprüfung beinhaltet. Uns ist bewusst, dass dies eher auf der Ebene der SUP abgewickelt werden sollte. Da diese in Ö aber sehr schwach ausgestaltet ist, fordern wir eine gesetzliche Grundlage dafür, die klimarelevante Alternativenprüfung (auch) im Rahmen der UVP abzuwickeln.

Zu den kritischen Eckpunkten der Novelle

„Vereinfachtes“ Verfahren wird zum Hauptverfahren: Deutliche Schwächung (oder „Kahlschlag“) der UVP und der Beteiligungsrechte

Im Anhang 1 des UVP-G werden Projekt-„Tatbestände“ aufgezählt, die indizieren, ob ein Projekt unter das UVP-G fällt (Beispiel: Anhang I Ziffer 46a, Spalte 2 „Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“). Das vereinfachte UVP-Verfahren wird dann durchgeführt, wenn ein Projekt die Tatbestände der Spalten 2 und 3 des Anhangs erfüllt oder wenn ein bestehendes Projekt erweitert wird (auch wenn Kapazität vervielfacht wird). **Nur „Spalte 1 Projekte“** werden nach dem **ordentlichen Verfahren** abgewickelt. Letzteres

- beinhaltet deutlich mehr Beteiligungsrechte als das vereinfachte;
- verlangt eine genauere und tiefere UVP Prüfung und
- war früher das Verfahren, das man in Österreich als „UVP“ bezeichnet hat.

Durch die letzten Novellen des Gesetzes (Jahre 2000 und 2004) und nun endgültig durch die aktuell geplante Novelle ist klar, dass das normale Verfahren in der Praxis nur noch eine **Nebenrolle** spielen soll. **42 „ordentlichen“ Tatbeständen** stehen **200 „vereinfachte“** im Anhang I des UVP-G gegenüber. Dazu kommt, dass viele Schwellenwerte innerhalb der Tatbestände so hoch sind, dass es in Österreich gar keine Fälle gibt oder geben kann (mehrfach doppelt so hoch wie etwa in Deutschland; vgl etwa Rodungen, Skigebiete, Tourismus, Parkplätze, Landwirtschaft etc; siehe dazu auch unten zu den Schwellenwerte). So erfolgt beispielsweise das **größte denkbare Flussbauprojekt Österreichs**, die Donaeintiefung von Wien nach Bratislava (läuft derzeit) nach dem **vereinfachten Verfahren**.¹

Das vereinfachte hat im Vergleich zum normalen Verfahren die folgenden Einschränkungen:

Einschränkung der Parteirechte

- Bürgerinitiativen (BI) haben KEINE Parteistellung (!!)
- NGOs können NICHT die Höchstgerichte anrufen (die Projektwerber aber schon!!), § 19 Abs. 10 erster Satz wurde aufgehoben durch die „versteckte“ Bestimmung § 46 Abs. 18 Ziffer 2a, dies war bereits durch 2004 Novelle bestimmt.
- Die Öffentlichkeit wird nicht über die in der UVP von der Behörde und vom Projektwerber später vorgebrachten und erstellten Gutachten informiert (§ 13 Abs. 2). Dies widerspricht im Übrigen Artikel 6 Abs. 3 lit. c der UVP-RL.
- Eine Unterbrechung der UVP für eine Mediation ist nicht möglich (§ 16 Abs. 2).

Einschränkung der UVP-Prüftiefe und der Kontrolle

- Es gibt KEIN Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12a).
- KEINE Nachkontrolle zur Einhaltung der Auflagen und ob die in der UVP angenommenen Prognosen mit der Realität übereinstimmen (§§ 22 Abs. 5, 21)
- Einschränkung der Prüftiefe in der Umweltverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber (§ 3 Abs. 1):
Keine Darstellung der Immissionszunahme (widerspricht Klimaschutz!!),
Energiebedarf aufgeschlüsselt nach Energieträgern wird nicht geprüft

¹ Siehe dazu genauer NGO Stellungnahme zur UVP-G Novelle 2008 im Anhang dieser Stellungnahme:

- Auswirkungen aufgrund der Bestandsdauer sowie Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen werden nicht geprüft bzw durchgeführt (§ 20 Abs. 5 und § 21).

Forderung:

- **Die generelle Abschaffung des vereinfachten Verfahrens**, alternativ dazu:
- **Mehr Tatbestände in Spalte 1** und somit „normale“ UVP-Verfahren.
- Im vereinfachten Verfahren:
 - **VwGH und VfGH Zugang für NGOs**
 - **Parteistellung** und VwGH/VfGH Zugang für **Bürgerinitiativen**
 - Die **öffentliche Auflage der zusammenfassenden Umweltauswirkungen** durch die Behörde (Ersatz für das fehlende Umweltverträglichkeitsgutachten)
 - Die **Nachkontrolle** wie im normalen Verfahren (dies hat nichts mit Verfahrensbeschleunigung zu tun).
 - Dieselbe **Prüftiefe** wie im normalen Verfahren
- **Stärkung der Beteiligungsrechte**
 - Effektiver **Rechtsschutz** im BMVIT-Verfahren (3. Abschnitt): aufschiebender Rechtsschutz
 - **Kostenersatz** bei hohen Verfahrenskosten (insb für Gutachten)
 - **Parteistellung** und Antragsrecht in der **Nachkontrolle**

Weitere Stärkung der Feststellungsverfahren: UVP-Umgehungen erleichtert, Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Feststellungsverfahren wird in den Medien immer wieder als „kleine UVP“ bezeichnet und von Behörden und Politikern zum Teil als „Feigenblatt“ verwendet, um keine UVP durchführen zu müssen. Dabei ist das Feststellungsverfahren bei Weitem kein Ersatz für eine UVP sondern wird vielmehr häufig dazu benutzt, UVPs zu verhindern. Das Instrument des Feststellungsverfahrens wird durch die Ausweitung der in Spalte 3 enthaltenen Tatbestände weiter gestärkt.

80 % der Feststellungsverfahren **verneinen eine UVP-Pflicht**. Während es in Österreich nur knapp 20 UVP Verfahren pro Jahr gibt, werden im selben Zeitraum etwa 150 Feststellungsverfahren durchgeführt (Nachweise in „Die UVP auf dem Prüfstand“, Tagungsband Arbeiterkammer, ÖKOBÜRO, Wiener Umwelthanwaltschaft, Informationen zur Umweltpolitik Nr. 177, 2008). Die Feststellungsverfahren finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt. Die Entscheidung kann von Betroffenen und Umweltorganisationen nicht gerichtlich geprüft werden. Durch die neuen Tatbestände in Spalte 3 wird es zu **deutlich mehr Feststellungsverfahren** kommen. Die in den erläuternden Bemerkungen angenommen fünf zusätzlichen Verfahren erscheinen bei 40 neuen Tatbeständen u derzeit weit über 100 Verfahren pro Jahr derzeit nicht nachvollziehbar.

Die Feststellungsverfahren sind häufig UVP-Verhinderungsverfahren. Die

Kombination von hohen **Schwellenwerten** und **unzureichenden Feststellungsverfahren** wurde bereits vor drei Jahren von der Europäischen Kommission im Verfahren gegen den Ausbau der Tauerbahn ohne UVP (erfolgreich geführt durch die Umweltschutzorganisation Salzburg) als mögliches strukturelles Defizit im österreichischen UVP-Recht kritisiert, welches UVP-Umgehungen erleichtern könne. (siehe dazu "Comparative Legal Analysis for EIA and Transport Infrastructure, Justice and Environment 2006, Seiten 9ff, <http://www.justiceandenvironment.org/wp-content/wp-upload/IE2006EITlegalanalysis.pdf>). Zudem ist das Verfahren rechtswidrig, weil **NGOs nicht daran teilnehmen** und die Entscheidung nicht gerichtlich prüfen dürfen (Widerspruch zu Art 9/3 Aarhus Konvention). Siehe dazu ÖKOBÜRO Position zur UVP-G Novelle Juli 2008, oben.

Forderung:

- **Allgemeine Reduktion der Anzahl von Feststellungsverfahren durch weniger Einzelfallprüfungen und klareren Tatbeständen bei den Schwellenwerten**
- **Parteistellung und Antragsrecht für NGOs** im Feststellungsverfahren.

Die hohen Schwellenwerte verhindern UVP-Verfahren für Großprojekte

Es ist unbestreitbar, dass es in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten nur einen Bruchteil der Anzahl an UVP-Verfahren gibt. (Deutschland hat etwa 800 Verfahren pro Jahr, Österreich 25 bis 30; vgl UVP Tagungsband und ÖKOBÜRO Studie mwN, siehe oben). Es wird argumentiert, dass die österreichische UVP dafür anspruchsvoller sei. Das mag bis zu einem bestimmten Grad auch zutreffen, jedoch ist das Ungleichgewicht so groß, dass dies keine ausreichende Rechtfertigung für die wenigen Verfahren sein kann.

In Fachkreisen ist bekannt, dass zahlreiche Schwellenwerte im Anhang des UVP-G, welche eine UVP-Pflicht auslösen, in Österreich viel zu hoch sind und es insbesondere deshalb wenige Verfahren gibt (ähnlicher Ansicht die EU-Kommission, siehe Verweis oben zu Feststellungsverfahren).

Forderung: Die folgenden Schwellenwerte müssen sofort überarbeitet werden, weil sie erheblich zu hoch sind und demnach auch Projekte **unterhalb dieser Werte gravierende Umweltauswirkungen** haben können. Dies widerspricht den Beurteilungskriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie. Zusätzlich sollen alle in Spalte 2 zugeordneten Materien in Spalte 1 verschoben werden, damit ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss.

- **Wintersportanlagen/Schigebiete (Anhang I Z 12 UVP-G)**
Der **Schwellenwert von 20 ha** in Spalte 1 erscheint, insbesondere **im Vergleich mit Schwellenwerten in anderen EU Ländern unangemessen hoch**.
In der **Schweiz** ist jede Erschließung neuer Geländekammern sowie jeder Zusammenschluss von Schigebieten UVP-pflichtig. Werden auf mehr als **5000 qm Terrainveränderungen** vorgenommen ist ebenso eine UVP

durchzuführen, genau wie bei der Errichtung von Beschneiungsanlagen, wenn diese mehr als 50 000 qm beschneien können.

In **Italien** (Südtirol) sieht die dortige UVP Gesetzgebung vor, dass alle Pisten über 2000 Meter Länge oder einer Fläche von mehr als **5 ha** einer UVP zu unterziehen sind. Bei Änderungen und Erweiterungen werden die letzten 5 Jahre inklusive dem Antrag berücksichtigt, dort gilt ein noch strengerer Schwellenwert von 1 200 m Pistenlänge **oder 3 ha** Fläche. Bei der Errichtung von Liftanlagen wird auf die Förderleistung abgestellt: ab einer Leistung von 2.200 Personen pro Stunde ist eine UVP durchzuführen.

Als **problematisches Beispiel aus der österreichischen Praxis** bietet sich das **Schigebiet Mellau/Damüls** in Vorarlberg an. Trotz massiver Beeinträchtigung der (alpinen) Umwelt war es den Projektwerbern möglich, aufgrund der hohen Schwellenwerte und mangelhafter Kumulationsbestimmungen ohne Durchführung einer UVP ein großes Schigebiet zu errichten.

Wir lehnen des Weiteren die Formulierung „mit **Geländeänderung**“, welche lt. Novelle in diese Bestimmung eingefügt werden soll, strikt ab. Diese würde eine Umgehung der UVP-Pflicht wesentlich erleichtern.

- **Neubau von Wasserstraßen** (Anhang I **Z 15 lit c** UVP-G)

Es gibt in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto **nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal** in Betracht. Z 15 ist EU-richtlinienwidrig umgesetzt, die Richtlinie spricht von Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen, um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.

- **Einkaufszentren** (Anhang I **Z 19** UVP-G)

Das **Flächenkriterium** (10 ha) wie auch das **Kriterium der Stellplätze** (1.000) sind **viel zu hoch gegriffen**. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch nachträgliche Erweiterungen von EKZ. Dasselbe gilt für das Kriterium der 1000 Stellplätze.

Im Vergleich zu Deutschland sind hier die Werte extrem hoch. Eine UVP Pflicht entsteht dort ab einer Geschoßfläche von 5.000 qm (vgl. Anhang I No. 18.6 D-UVPG). Eine Ähnliche Diskrepanz ist auch hinsichtlich EKZ in sensiblen Gebieten zu vermerken (5 ha bzw. 500 Stellplätze in Österreich gegenüber 1.200 bis 5.000 qm Geschoßfläche in Deutschland).

- **Beherbergungsbetriebe** (Anhang I **Z 20** UVP-G)

Auch hier zeigt der Vergleich mit Deutschland eindeutig, dass die **österreichischen Schwellenwerte zu hoch** sind. Das österreichische Kriterium sind 500 Betten oder 5 ha (250 Betten oder 2,5 ha in schutzwürdigen Gebieten) während in Deutschland 300 Betten oder 200 Zimmer (in schutzwürdigen Gebieten ab 100 Betten bzw. 80 Zimmer, vgl. Anhang I No. 18.1 D-UVPG) eine UVP Pflicht auslösen.

Folgendes **Beispiel** soll die Überhöhung der Schwellenwerte anschaulich

machen: Im Fall eines Hotel-Großbaus (Seeparkhotel Klagenfurt) im hochsensiblen **Landschaftsschutzgebiet „Lendspitz-Siebenhügel“** dem sog. „grünen Wohnzimmer der Klagenfurter“ am Stadtrand erging ein negativer UVP-Feststellungsbescheid, weil alle relevanten Schwellenwerte unterschritten werden (25 % Wert Pkw-Stellplätze: 185; Flächeninanspruchnahme 2 ha; Bettenzahl 242).

Eine Erheblichkeitsprüfung hätte insbesondere aufgrund der massiven Kollision mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (Widerspruch zu Art 11 Abs. 1 NatProt Alpenkonvention) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur UVP-Pflicht geführt. Das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebiets wird stark beeinträchtigt und der Erholungswert des bedeutendsten Naherholungsraum Klagenfurts erheblich vermindert. Außerdem liegt der Hotelbau im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet „Lendspitz“ und führt zu Störungen der Vogelwelt. Des Weiteren sind Anhang IV-Arten von den Eingriffen erheblich betroffen (Würfelnatter). Zu sämtlichen Beeinträchtigungen liegen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen vor.

Insbesondere für die Wirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind alle relevanten Schwellenwerte sachlich ungeeignet, da sie die besonders relevanten optischen Umweltwirkungen in keiner Weise widerspiegeln

- **Parkplätze (Anhang I Z 21 UVP-G)**

Der mit 1.500 Parkplätzen festgelegte Schwellenwert ist eindeutig zu hoch. Geht man von einem Flächenbedarf von 15 qm pro Stellplatz aus, sind **Parkplätze in Österreich erst ab einer Größe von 2,25 ha UVP pflichtig**. Dieser wert ist **mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland**, wo ab einer Fläche von 1 ha eine UVP für Parkplätze verlangt wird (vgl. Anhang I No. 18.4 D-UVPG).

Es wird auch die Einführung des durch die Novelle geplanten **Zusatzkriteriums des „auf Dauer errichteten“ Parkplatzes** abgelehnt, da dies UVP-Umgehungsmöglichkeiten schafft.

- **Campingplätze (Anhang I Z 23 UVP-G)**

Die **Diskrepanz zu Deutschland ist auffällig**. Während bei unserem größeren Nachbarn 200 (bzw. 50 in sensiblen Gebieten, vgl. Anhang I No. 18.2 D-UVPG) Stellplätze eine UVP-Pflicht auslösen, sind es in Österreich 500 (bzw. 250 in sensiblen Gebieten).

- **Bergbau – Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) (Anhang I Z 26 UVP-G)**

Deponieflächen werden im Rahmen der Schwellenwerte nicht berücksichtigt, da sie weder als Abbau- noch als Aufschlussfläche gelten. , jedoch durch ihren Eingriff in Vegetation und Gelände ähnliche Umweltauswirkungen haben. Allerdings sind die erheblichen Umweltauswirkungen auch ohne die Deponieflächen gegeben.

- **Wasserkraftanlagen (Anhang I Z 30 UVP-G)**

Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der

UVP Grenzwert liegt bei einer Engpaßleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei **5 MW** und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. **ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpaßleistung zwischen 5 und 15 MW** auf Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW).

Zwei Beispiele mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Auch die Regelungen zu **Kraftwerksketten** scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch der europäische Vergleich offenbart die Unangemessenheit des 15 MW Schwellenwertes. Eine UVP ist in Frankreich ab einer Bruttoleistung von 500 KW (!), in der Schweiz ab 3 MW und in Italien (Südtirol) ebenso ab 3 MW durchzuführen. Der österreichische Schwellenwert ist demnach 5 (Schweiz, Italien) bis 30 (Frankreich) mal so hoch wie in den genannten Ländern.

- **Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Baggerung in einem Fluss (Anhang I Z 37 UVP-G)**
Z 37 sieht Schwellenwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A **negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt** haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellenwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.
- **Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern (Anhang I Z 42 UVP-G)**
Diese Bestimmung sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellenwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein **Eintrag in Spalte 1 existiert nicht**. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „**Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien**“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte

auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec **nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung** durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z 15 und Z 42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z 42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen,

Einträge in Spalte 1 sind sowohl in Z 15 als auch in Z 42 erforderlich.

- **Land- und Forstwirtschaft (Anhang I Z 43 ff UVP-G)**

Die Tatsache, dass lt. UVP Datenbank des Umweltbundesamtes bisher **lediglich 5 UVP-Verfahren** im Bereich Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurden, legt die Vermutung nahe, dass die **betroffenen Schwellenwerte**, insbesondere im Bereich der Viehzucht, **an der Realität in Österreich vorbeigehen**. Ein Vergleich mit Deutschland zeigt, dass die österreichischen Werte ähnlich sind. Nichtsdestotrotz erscheint dies unangebracht, da aufgrund der österreichischen Topografie, wie auch aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft, niedrigere Schwellenwerte (halbiert) eher den realen Verhältnissen entsprechen würden.

- **Rodungen (Anhang I Z 46 UVP-G)**

Hier verlangt das UVP-G den **doppelten Schwellenwert** für eine UVP-Pflicht wie sein **deutsches Pendant**, nämlich 20 ha im Vergleich zu 10 ha (vgl. Anhang I No. 17.2 D-UVP-G).

Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Novelle

- **§ 3 Abs 7:** Die Umweltschutzverbände erhalten das Devolutionsrecht im Festsstellungsverfahren:
Positiv

Zusätzlich gefordert:

- **Verpflichtende Kundmachung** in der/den betroffene(n) Gemeinde(n) über die Tatsache, dass ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird sowie per Email an die gem. UVP-G registrierten NGOs

- **§ 6:** Ein Verweis auf die SUP wird eingeführt:
Positiv

- **§ 9:** Die Kundmachung der UVP kann auch in einer periodisch erscheinenden verbreiteten Zeitung einer Gemeinde erfolgen:
Positiv

Zusätzlich gefordert:

- **Kundmachung per Email an NGOs**, die gemäß UVP-G registriert sind
- **Elektronische Verfügbarmachung** sämtlicher Projektunterlagen

- **§ 12:** Die Verfahrenskosten (insb Sachverständige, Koordinatoren etc) der Behörde sind vom Projektwerber zu tragen:

Positiv

Zusätzlich gefordert:

- Die Projektwerber zahlen eine Promille der Projektkosten in einen Fonds zur **Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung** ein.
- **§ 16 Abs 3:** Neuerungsverbot: neue Tatsachen dürfen nur noch bis vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (bisher keine Frist):
 - Wir möchten darauf hinweisen, dass die Möglichkeit in der nächsten Instanz neue Tatsachen und Beweise vorzubringen nicht in Verfahren des BMVIT gilt, da der Rechtsschutz hier anders ausgestaltet ist.
 - **Außerdem, das Parteiengehör ist nach § 45 Abs. 3 AVG in jedem Fall zu wahren.** Wenn Gutachten erst nach der Verhandlung fertig gestellt werden (was oft/meist der Fall ist), dann muss auch die Möglichkeit zur (nachträglichen, also nach der Verhandlung, ob geschlossen oder nicht) Stellungnahme bestehen. Insofern ist **eine nähere Klarstellung** im Gesetz unbedingt erforderlich.
 - Weiters fordern wir, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen obligatorisch vor der mündlichen Verhandlung öffentlich aufzulegen sind.
- **§ 17 Abs 1:** Energie ist effizient einzusetzen, und klimarelevante Treibhausgase gering zu halten.

Positiv

Zusätzlich gefordert:

- Verweis auf Ziele der **Klimastrategie**, die EU-Verpflichtungen Österreichs sowie auf die vereinbarten Ziele unter **(post) Kyoto**
- Bindung der Energieeffizienz an den **Stand der Technik** (wie auch die Begrenzung von Emissionen nach diesem §)
- **§ 17 Abs 9:** Klarstellung, dass der UVP Bescheid auch für Folgeprojekte dingliche Wirkung hat (z.B. im Umfeld von Einkaufszentren, Städtebauvorhaben):

Positiv

- **§ 19 Abs 4:** Die Unterstützungserklärung für eine Bürgerinitiative muss in Zukunft auch das Datum der Unterschrift enthalten.

Akzeptabel

Zusätzlich gefordert:

- Eine **verpflichtende Benachrichtigung** über die Aberkennung der Parteistellung an die Betroffenen innerhalb von 6 Wochen.

- **§ 19 Abs 11:** NGOs aus anderem Mitgliedsstaaten, dürfen in Ö-Verfahren nur teilnehmen, wenn sie auch im Heimatstaat an solchen Verfahren teilnehmen dürfen:
Akzeptabel, nur wie soll das nachgewiesen werden?
- **§ 21:** Anpassungen zur Nachkontrolle und zum Zuständigkeitsübergang:
Positiv, wir begrüßen die Änderungen, die zu mehr Klarheit führen sollen.

Zusätzlich gefordert:

- **Auflagen**, die bereits während der Durchführung des Projektes wirksam sein sollen, müssen **strenger auf ihre Einhaltung überwacht** werden. Eine klare Regelung, die dies vorsieht wäre zu begrüßen. Außerdem fordern wir das Recht für die Verfahrensparteien, die **Auflagenkontrolle** durch die Behörde in der Bauphase sowie im Betrieb **beantragen** zu können sowie dieses **Recht gerichtlich durchzusetzen**, sowie es durch Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention geboten ist.
- Anpassungen 3. Abschnitt:
Positiv, wir begrüßen Anpassungen, welche die Kompetenzen klarer strukturieren.
- **§ 24 Abs 5 bis 9:** (ua Änderung des Feststellungsverfahrens):
Erscheint **akzeptabel**

Fürstenfeld, am 27.3.2006

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Raunikar

